

TRENNUNGSVATER

Rundschreiben des Trennungsväter e.V.

Grußwort

Liebe Trennungsväter und Interessierten,

In diesem Rundschreiben wird über die Aktivitäten des Vereines in der letzten Zeit informiert und einige Nachrichten über die Entwicklung der Situation der Trennungskinder in der ganzen Welt berichtet.

Es hat sich in der letzten Zeit vieles getan. Das Bundesverfassungsgericht hat bei mehreren Urteilen im Laufe des Jahres die Jugendämter und Familiengerichte zurechtgerückt.

Vor allem ist es dabei um Inobhutnahmen gegangen. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Inobhutnahme um die letzte Maßnahme handelt, wenn sonst nichts mehr hilft. Und darauf, dass hierfür sehr gewichtige Gründe vorliegen und bewiesen werden müssen – eine echte [Kindeswohlgefährdung](#).

Die Gerichte dürfen sich nicht auf unbegründete und nicht bewiesene Behauptungen des Jugendamtes oder des Sachverständigen verlassen sondern muss diese gründlich überprüfen und danach eine eigene Meinung bilden.

Nachdem diese Entscheidungen zu Inobhutnahmen den Weg geebnet haben, ist es an der Zeit, dass auch Beschlüsse zum Umgang und der elterlichen Sorge von Trennungsvätern verfassungsrechtlich überprüft werden.

Wer also in der nächsten Zeit einen nachteiligen OLG-Beschluß zum [Umgang](#) oder der [elterlichen Sorge](#) erhält, und an dessen Verfassungsmässigkeit zweifelt, sollte sich bitte sofort beim [Vereinsvorstand](#) melden, es sind Fristen einzuhalten.

Eine [Verfassungsbeschwerde](#) ist nicht allzu schwierig zu formulieren und kann auch ohne einen Anwalt erledigt werden.

Thomas Penttilä

UNO-Menschenrechtsrat

Weil die Familienrichter sich bei ihren Entscheidungen vor allem nach der Meinung des Jugendamtes richten, haben wir die Arbeit der Jugendämter unter die Lupe genommen. Bei den Jugendämtern herrschen Inkompetenz, Ignoranz und Vorurteile. Und das alles gepaart mit einer fast unbegrenzten Macht. Nachdem unsere Bemühungen hier auf der lokalen, Landes- und Bundesebene gescheitert waren, haben wir uns an den UNO-Menschenrechtsrat gewandt.

UPR-Verfahren

Der UN-[Menschenrechtsrat](#) überprüft in diesem Verfahren anhand der UN-Charta, der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) sowie sämtlicher vom jeweiligen Staat ratifizierten UN-[Menschenrechtsabkommen](#) periodisch (alle 4,5 Jahre) die Menschenrechtsslage in allen [Mitgliedstaaten](#) der [Vereinten Nationen](#). Dieses neue Verfahren existiert seit 2007 und erfährt große politische und mediale Aufmerksamkeit.

Eingaben

[Nichtregierungsorganisationen](#) (NGOs) und Nationale Menschenrechtsinstitutionen waren aufgerufen, zu diesem Verfahren eigene Berichte einzureichen. Diese Berichte dürfen höchstens fünf Seiten umfassen. Alle zivilgesellschaftlichen Berichte werden vom Hochkommissariat für Menschenrechte in einem Bericht zusammengefasst, der dem UN-Menschenrechtsrat vorgelegt wird. Berichte zu Deutschland aus der Zivilgesellschaft konnten bis zum 2. Oktober 2012 eingereicht werden.

Trennungsväter e.V. hat gemeinsam mit Gleichmaß e.V. eine solche Eingabe eingereicht. Die [Eingabe](#) wurde durch den Deutschen Pflegeelternverband e.V. unterstützt. Darin verlangen wir vor allem eine wirksame [Fach- und Rechtsaufsicht](#) für die Jugendämter, eine Sicherung, dass sich die Jugendämter an internationalen Konventionen halten sowie die Einführung eines [Ombudsmannes](#), an die sich die Betroffenen wenden können.

Lobbyarbeit

Wir haben auch Lobbyarbeit getrieben, damit unsere Forderungen durch den Menschenrechtsrat übernommen werden. Wir schrieben über 50 Botschaften in Berlin und Genf an und führten Gespräche mit zahlreichen UNO-Diplomaten.

Ergebnis

Die Staaten Türkei, Italien, Polen und Republik Kongo schlossen sich unserer Eingabe an und sprachen eine Empfehlung aus, Deutschland möge die Forderungen umsetzen. In September 2013 akzeptierte Deutschland dann diese Empfehlungen. Dies bedeutet eigentlich, dass Deutschland zugesagt hat, die Empfehlungen bis

zum nächsten UPR-Verfahren im Jahr 2017 umzusetzen.

sind mit Interessen der Kinder überhaupt nicht vereinbar.

Wie geht es weiter?

Diese [Frage](#) stellten wir der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Januar 2014. In Juni 2014 kam dann die [Antwort](#) vom Bundesfamilienministerium, mit dem erwarteten Inhalt: Deutschland hat gar nicht vor, die Zusage einzuhalten.

Nun haben wir die familienpolitischen Sprecher der vier Bundestagsfraktionen [angeschrieben](#) und gebeten, sich dafür einzusetzen, dass den Empfehlungen nachgekommen wird. Zudem haben wir uns deutlich von dem Vorhaben von Familienministerin Schwesig distanziert, die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Denn die Ziele, die Frau Schwesig hierbei folgt,

Fazit

Falls auch die Bundestagsfraktionen die Umsetzung der Zusagen nicht durchsetzen werden, berichten wir an den Menschenrechtsrat über diesen Vertragsbruch Deutschlands und werden weiterhin Druck auf die Bundesregierung durch Beteiligung an die Arbeit der UNO ausüben.

Unsere Aktionen bei der UNO werden federführend durch unseren Vereinsmitglied und UNO-/EU-Beauftragten Herrn Thomas Porombka koordiniert und durchgeführt.

Thomas Penttilä



Thomas Porombka (l.) im Gespräch mit dem hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier.

Bundesverfassungsgericht stärkt die Position der Familie



Bei zahlreichen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die Position der Eltern dem Staat gegenüber klargestellt. Ein Eingriff in die Elternrechte darf nur aus sehr triftigen Gründen erfolgen: wenn das Kind in Gefahr ist oder eine Gefahr in der Zukunft mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird – sonst nicht.

Bemerkenswert ist, dass die neuerlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes regelmässig eine Grundrechtsverletzung seitens Jugendamt und/oder Familiengericht feststellen.

Zudem ist auffällig, dass das BVerfG bisweilen bei Familiensachen sehr schnell entscheidet. Zum Teil sind von der Verfassungsbeschwerde bis zur Entscheidung nur ein halbes Jahr vergangen – wobei das BVerfG meistens mehrere Jahre für eine Entscheidung braucht – sofern die Beschwerde überhaupt zur Entscheidung angenommen wird.

In der letzten Zeit hat das BVerfG zu folgenden Sachverhalten entschieden:

- [Behördliche Vaterschaftsanfechtung mit Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes \(1 BvL 6/10\)](#)
- [Zur Trennung des Kindes von Eltern \(Inobhutnahme\) \(1 BvR 160/14\)](#)
- [Sorgerechtsentzug \(1BvR 206/12\)](#)
- [Gefährdungseinschätzung, Qualität des Sachverständigengutachtens \(1 BvR 1178/14\)](#)

- [Umgangsrecht bei Gefährdung der Mutter \(1 BvR 1766/12\)](#)
- [Zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes \(1 BvR 2695/13\)](#)
- [Sorgerechtsentzug \(1 BvR 2882/13\)](#)
- [Schutz der Familie in Bezug auf Großeltern und Enkelkinder \(1 BvR 2926/13\)](#)
- [Einstweiliger Rechtsschutz beim Entzug des Sorgerechtes \(1 BvR 3121/13\)](#)
- [Die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen durch Schutz der Familie, Ausländerrecht \(1 BvR 586/13\)](#)
- [Schutz der Familie beim Strafvollzug \(2 BvR 612/12\)](#)

Sorge, Wechselmodell sowie bei den anderen unserer Kinder betreffenden Fragen verfassungsrechtlich überprüft werden.

Wenn du also eine neue Entscheidung des OLG:s erhältst, die eventuell verfassungsrechtlich überprüft werden sollte, melde dich bitte beim Vorstand.

Thomas Penttilä



Es ist an der Zeit, dass auch die Restriktionen beim Umgangsrecht, gemeinsamen elterlichen

Dezember 2014

Verantwortlich für den Inhalt i.S.d. § 5 TMG i.V.m. § 55 RStV: Thomas Penttilä, Ohrenbach 29b, 91275 Auerbach